

# RS OGH 1989/4/12 3Ob10/89

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.04.1989

## Norm

EO §116

EO §117

EO §122

## Rechtssatz

Wurde nur eine Tagsatzung zur Verteilung der Ertragsüberschüsse (E-Form 193), nicht aber auch eine zur Erledigung der Verwaltungsrechnung (E-Form 191) anberaumt, dennoch aber über die Verwaltungsrechnung verhandelt, ist der Masseverwalter im Konkurs des Verpflichteten mangels Bekanntgabe dieses zusätzlichen Verhandlungsgegenstandes und der Rechtsfolge des Nichterscheinens iS des § 116 Abs 2 EO nicht gehörig geladen. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Masseverwalter schriftlich Erinnerungen einbrachte. Als nicht oder jedenfalls nicht gehörig Geladener kann der Masseverwalter vielmehr trotz der Bestimmung des § 117 Abs 2 EO die Entscheidung über die Genehmigung der Verwaltungsrechnung anfechten.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 10/89  
Entscheidungstext OGH 12.04.1989 3 Ob 10/89  
EvBl 1989/175 S 691

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0002533

## Dokumentnummer

JJR\_19890412\_OGH0002\_0030OB00010\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)